



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 232. Ob die hiesigen sogenannten Amtsmeyer schuldig sind, die
Lieferung der Vogelköpfe gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu
beachten?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Böhmer de super arb. c. 1. §. 3. in
elect. jur. civ. exerc. XIV.

Lauterb. coll. theor. practic. Lib. IV.
Tit. VIII. §. 2.

zu verstehen sind, und nach der deutschen Ge-
richtsverfassung das arbitrium & officium ju-
dicis in sich begreifen ic.“

§. 231. Das Brautpferd ist kein
Wahlpferd.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
16. Nov. 1686 in Recursfachen des Mittel-Voll-
meyers Boffhage auf dem Boffhagen, im Amte
Barenholz, wider den Meyer zu Werl N. 3. der
Bauerschaft Werl und Aspe im Amte Schötmar:

„abgeschlagen, indem es bey den observanzmäßi-
gen Amtsbescheide, da ein Brautpferd kein
Wahlpferd und nur in dem angenommenen
Preise zu liefern oder zu vergüten ist, sein Be-
wenden hat.“

§. 232. Die hiesigen sogenannten Amtsmey-
er sind schuldig, die Lieferung der Vogelköpfe
gleich den übrigen Besitzern der Bauergüter zu
beachten.

Judicatum der Facultät zu Erfurt vom 20.
April 1780 in Sachen des Amtsmeyer zu Menck-
hausen und Consorten wider den Advoc. Fisci:

Der Haupt-Entscheidungsgrund war, weil die
Verordnung deswegen keinen Unterschied mache,
und die Amtsmeyer sich nur der Bürgerrechte
in Betreff der persönlichen Vorzüge, nicht aber

in Absicht der *onerum realium*, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in *appellatorio* bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weiß, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesetzt, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

5. Capitel.

§. 233. Der Landtagschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne geschmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpste, Bogten Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Straßenkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrifft, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der
ans